



Merkblatt: Körperschaft- und Gewerbesteuer (Ertragsteuer); Zuordnung der Auftragsprojekte im wirtschaftlichen Bereich

Abgrenzung ertragsteuerbefreiter Auftragsforschung zu steuerpflichtigen forschungsnahen Dienstleistungen (Anwendung gesicherter Kenntnisse)

In einem Betrieb gewerblicher Art können sowohl Auftragsforschung als auch Tätigkeiten basierend auf der Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse (= forschungsnaher Dienstleistung) ausgeübt werden.

Bei der Beurteilung, ob ein Projekt der Körperschaft- und Gewerbesteuer (Ertragsteuer) unterliegt, kommt es auf die im Projekt ausgeübte Tätigkeit an.

Auftragsforschung ist grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit.

Steuerpflichtig sind nur Projekte, bei denen Tätigkeiten ausgeübt werden, die sich auf die Anwendung gesicherter Erkenntnisse beschränken (z. B. Routinemessungen, Analysen).

Besteuert wird der Gewinn mit 27,5 %.

Auftragsforschung

- ist jede Form der Gewinnung neuer Erkenntnisse im Rahmen eines methodisch fundierten wissenschaftlichen Prozesses.
- sind auch erfolglose Versuche der Erkenntnisgewinnung, die nicht zu verwertbaren Ergebnissen führen.
- sind auch wissenschaftliche Prozesse bei einer Datenerhebung, wenn im Vorfeld eine Methodik entwickelt wird, wie diese Daten zu erheben sind.

Anwendung gesicherter Kenntnisse (forschungsnaher Dienstleistungen)

- ist standardisierte Erhebung von Daten, z. B. im Rahmen von Messungen oder Materialprüfungen.
- ist die Fertigung marktfähiger Produkte.
- ist eine gutachterliche Verwertung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Beispiele

Auftragsforschung (ertragsteuerbefreit):

- Entwicklung und Anfertigung von Prototypen und die sogenannte Nullserie sind bereits als Forschungstätigkeit zu verstehen, da hier neue Erkenntnisse gewonnen und dann im Projekt praktisch umgesetzt wurden.
- Entwicklung neuer Methoden für die Durchführung von Analysen oder Verfeinerung bestehender Methoden.

- Entwicklung neuer Messmethoden.

Forschungsnahе Dienstleistungen (nicht ertragsteuerbefreit):

- Blutalkoholuntersuchungen (Standardverfahren).
- Umfragen im Bereich der Marktforschung sind dann eine steuerpflichtige forschungsnahе Dienstleistung, wenn lediglich Daten auf der Basis vorgefertigter Fragebögen erhoben werden.

Kostenstellen

An der TU Clausthal werden Aufträge unten den Bedingungen der Trennungsrechnung (Vollkostenrechnung) auf folgenden Kostenstellen geführt:

a) Forschung

- Forschungsaufträge der privaten Wirtschaft und anderer (KS 29xxXXXX).
- Forschungsaufträge des Bundes (KS 23xxXXXX)
- Kleinaufträge -Forschung- (KS 2001 bis 2069XXXX)

b) Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung gesicherter Erkenntnisse beschränken, Tätigkeit ohne Forschungsbezug

- sonstige Aufträge der privaten Wirtschaft und anderer Geldgeber (KS 25xxXXXX)
- sonstige Aufträge des Bundes (KS 24xxXXXX)
- sonstige Kleinaufträge (KS 2070 bis 2099XXXX)
- Sponsoring (KS 27xxXXXX)
- Tagungen, Weiterbildung und Seminare (KS 28xxXXXX)

Danach sind also die sonstigen Aufträge / Kleinaufträge, Sponsoring sowie Tagungen, Weiterbildung und Seminare grundsätzlich körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig. Die Zuordnung der Drittmittelprojekte erfolgt aufgrund Ihrer Angabe in der Drittmittelanzeige für Aufträge (siehe dort Nr. 7, Seite 2 unten).

Ermittlung des Jahresgewinns

Soweit Projekte als forschungsnahе Dienstleistung im Rahmen der Anwendung gesicherter Kenntnisse definiert wurden, sind die innerhalb der Trennungsrechnung ermittelten Ergebnisse (Gewinn) der Körperschaft- und Gewerbesteuer zu unterwerfen. Dabei sind die Ergebnisse pro Universitätseinrichtung (Betrieb gewerblicher Art) zu ermitteln, weil im Gegensatz zur Umsatzbesteuerung jede Universitätseinrichtung ein separates Steuersubjekt darstellt.

Der daraufhin vom Finanzamt festgestellte Betrag ist aus der Sonderrücklage wirtschaftlicher Bereich zu finanzieren. Die Ertragsteuer ist unabhängig von der Umsatzsteuer zu entrichten.

Für die Ermittlung eventueller Gewinne aus der gewerblichen Tätigkeit der TU Clausthal sind die jährlichen Ergebnisse der ertragsteuerrelevanten Kostenstellen (Erträge abzüglich Aufwendungen) maßgeblich. Dies setzt allerdings voraus, dass den Kostenstellen präzise diejenigen

Aufwendungen zugeordnet werden, die unmittelbar für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind. Tätigkeitsaufzeichnungen im Rahmen der Trennungsrechnung sind daher vollständig sowie projektgenau zu führen und der Stabsstelle Controlling fristgerecht zu melden. Neben den Personalkosten einschließlich der Overheads sind es die projektbezogenen Sachaufwendungen und die Abschreibungen für Geräte, die während der Projektlaufzeit aus diesen Kostenstellen finanziert wurden. Abschreibungen für die Geräteausstattung der Hochschuleinrichtungen im Allgemeinen sind Bestandteil des Overheads.

Werden die Projektkosten (Personal- und Sachkosten) den Auftragskostenstellen nicht vollständig zugeordnet, erscheint ein zu hoher Überschuss, der zur Steuerpflicht führen kann. Werden den Kostenstellen Aufwendungen zugerechnet, die keinen Projektbezug haben (z. B. dadurch, dass aus den Kostenstellen Ausgaben ohne Bezug zum Projekt geleistet wurden), mindert sich unzulässigerweise das Ergebnis. Eine projektgenaue und vollständige Zuordnung der Aufwendungen ist also unerlässlich.

Sollten in einem BgA immer wieder Auftragskostenstellen mit Verlust abschließen, vermutet das Finanzamt ein sog. Dauerverlustgeschäft. Auch das ist zu vermeiden (Kalkulation überprüfen und korrigieren!